

Anarosa Funds (Lux)

Société d'Investissement à Capital Variable
Luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Verkaufsprospekt (nebst Satzung)

Januar 2018

Verwaltungsgesellschaft:

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

Bei der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Satzung) („Verkaufsprospekt“) beschriebenen Anarosa Funds (Lux) (im Folgenden auch „die Gesellschaft“ oder „der Fonds“) handelt es sich um eine eingetragene Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), welche ursprünglich gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds aufgelegt wurde. Die Gesellschaft unterliegt nunmehr Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) in der jeweils geltenden Fassung und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Für die Eintragung ist es nicht erforderlich, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder das durch die Gesellschaft gehaltene Wertpapierportfolio genehmigt. Alle anderslautenden Darstellungen sind unzulässig und rechtswidrig.

OpenFunds Investment Services ist Vertriebsstelle für die in der Schweiz vertriebenen Aktien jedes Teilfonds der Gesellschaft und kann diese Aktien selbst oder über Personen, welche von der Vertriebsstelle hierzu unmittelbar beauftragt sind, vertreiben. Darüber hinaus können jederzeit auch weitere Vertriebsstellen durch die Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die durch die Verwaltungsgesellschaft bestellten Vertriebsstellen sind definiert als „Vertriebsstelle“.

Personen, die ein Exemplar des vorliegenden Prospekts und in einem Land außerhalb Luxemburgs erhalten, dürfen dies nur dann als an sie gerichtete Einladung zum Kauf oder zur Zeichnung von Aktien betrachten oder Anträge auf Zeichnung dieser Aktien stellen, wenn sie in dem betreffenden Land rechtmäßig dazu eingeladen werden dürfen, ohne dass Registrierungsformalitäten beachtet oder andere rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Personen außerhalb Luxemburgs, die einen Zeichnungsantrag stellen wollen, haben sich selbst hinsichtlich der Beachtung der rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Gebiets zu vergewissern, wozu auch die Erlangung erforderlicher behördlicher oder anderer Zustimmungen gehört.

Die Aktien der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft sind nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933) registriert worden und dürfen, außer bei Geschäften, die nicht in Verletzung dieses Gesetzes erfolgen, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihren Territorien, Besitzungen oder unter ihrer Rechtsprechung stehenden Gebieten oder an US-amerikanische Personen oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden.

Der Teilfonds Anarosa Funds (Lux) – Gate of India („Gate of India“) ist als ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat alle zumutbare Sorgfalt darauf verwendet, dass die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenden Tatsachen der Wahrheit entsprechen und in jeglicher wesentlicher Hinsicht zum jetzigen Zeitpunkt genau sind, und dass es keine wesentlichen Tatsachen gibt, deren Nichterwähnung zu Verfälschungen hier enthaltender Darstellungen von Tatsachen oder Meinungen führen könnten.

Die Aktien der Teilfonds der Gesellschaft werden auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt und in allen weiteren darin erwähnten Unterlagen enthaltenen Informationen angeboten. Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im Prospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Prospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und wenn dessen Stichtag länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Prospektes.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der letztgültige Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der jeweiligen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Alle Bezugnahmen auf „US-Dollar“ und die Bezeichnungen „US\$“ und „USD“ im vorliegenden Prospekt beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt.....	5
Die Gesellschaft	5
Die Teilfonds.....	6
1. Gate of India.....	6
Anlagepolitik des Teilfonds Gate of India.....	6
Risikoprofil des Teilfonds Gate of India	7
Profil des Anlegerkreises des Teilfonds Gate of India	7
Gesamtrisiko.....	7
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Der Investmentmanager.....	8
Die Verwah- und Transferstelle	11
Die Tochtergesellschaft	14
Rechtstellung der Anleger	15
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	15
Ausgabe von Aktien	15
Rücknahme von Aktien	15
Zeitweise Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien	17
Risikohinweise	17
Allgemeine Risiken.....	17
Besondere Risiken.....	21
Besteuerung.....	24
Zahlungen und Informationen	28
Informationen für Anleger in der Schweiz	28
Vertreterin und Zahlstelle.....	28
Bezugsort der maßgeblichen Dokumente.....	28
Publikationen.....	28
Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	28
Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	29
Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	29
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	30
Überblick über wichtige Daten des Fonds	31
Management und Verwaltung	34
Satzung	36

Verkaufsprospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („die Gesellschaft“ oder „der Fonds“) wird von der WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist die Satzung der Gesellschaft beigelegt, sie ist Bestandteil des Verkaufsprospektes. Verkaufsprospekt und Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 28. Juni 2010 unter dem Namen „BTS Funds (Lux)“ als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Die Gesellschaft wurde zum 12. Juni 2017 in Anarosa Funds (Lux) umbenannt. Die Gesamtfassung der Satzung wurde bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann, und wo auch Kopien davon erhältlich sind. Die Originalsatzung wurde am 15. Juli 2010 im „Recueil“ des Mémorial des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Eine koordinierte Neufassung der Satzung wurde im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 154046 eingetragen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000,-- und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft abzustellen. Dementsprechend hatte die Gesellschaft bei ihrer Gründung ein voll eingezahltes Kapital von USD 50.000,-- bestehend aus 500 Aktien ohne Nennwert.

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Gesellschaft überträgt die Verwaltung gemäß der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auf die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. („die Verwaltungsgesellschaft“).

Jeder Teilfonds der Gesellschaft gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Für die Teilfonds werden keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, eingesetzt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds zukünftig beabsichtigt wird, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.

Die Teilfonds

1. Gate of India

Anlagepolitik des Teilfonds Gate of India

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch die Anlage in Vermögenswerte im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Anlagegrenzen eine langfristige Kapitalsteigerung zu erreichen. Hierzu investiert der Teilfonds mindestens zwei Drittel des nicht aus liquiden Mitteln bestehenden Teilfondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in Indien haben, die ihren überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt in Indien haben oder von Holdinggesellschaften mit überwiegender Beteiligung an Gesellschaften mit Sitz in Indien oder in International Depository Receipts (American Depository Receipts und Global Depository Receipts), die sich auf die vorgenannten Gesellschaften beziehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften investieren, die an den Börsen von Bangladesh, Pakistan und Sri Lanka gelistet sind.

Neben oder statt Aktien dürfen Warrants bzw. Zertifikate auf die genannten Aktien oder aktienähnlichen Wertpapiere gekauft werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, einen Teil oder die Gesamtheit der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Aktien in die BTS (Lux) Indian Stocks Mauritius Ltd. („die Tochtergesellschaft“) anzulegen. Die BTS (Lux) Indian Stocks Mauritius Ltd. ist eine nach mauritischem Recht errichtete 100 %ige Tochter der Gesellschaft. Die Anlageziele der Tochtergesellschaft entsprechen denjenigen des Teilfonds, und die Tochtergesellschaft wird die Anlagebeschränkungen des Teilfonds, die in diesem Prospekt dargelegt sind, einhalten.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Tochtergesellschaft ihr gesamtes Vermögen in indische Aktien und in aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in Indien haben, die ihren überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt in Indien haben oder von Holdinggesellschaften mit überwiegender Beteiligung an Gesellschaften mit Sitz in Indien investieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaft sind unter anderem verantwortlich für die Festlegung der Anlageziele und -politik der Tochtergesellschaft, die Überwachung der Anlagen und Performance der Tochtergesellschaft und die Bereitstellung von Beratungsleistungen zum ausschließlichen Nutzen der Gesellschaft einschließlich bezüglich massiver Rückkäufe im Teilfonds.

Die Tochtergesellschaft hat CIM Fund Services Ltd., 33, Edith Cavell Street, Port Louis, Mauritius dazu bestellt, Verwaltungsdienstleistungen für die Tochtergesellschaft auf Mauritius zu erbringen, zu denen auch die Führung ihrer Konten und Geschäftsbücher zählt. Die Tochtergesellschaft hat BDO & Co, 10 Frere Felix de Valois Street, Port Louis, Mauritius, zu den Abschlussprüfern der Tochtergesellschaft auf Mauritius ernannt, damit sie die nach mauritischem Recht für Abschlussprüfer vorgeschriebenen Pflichten erfüllen. Die Tochtergesellschaft hat die Verwahrstelle mit der Verwahrung ihrer Vermögenswerte beauftragt. Die Verwahrstelle wird im Auftrag der Tochtergesellschaft ein Konto bei Deutsche Bank AG, Mumbai 222, Kodak House, Dr.D.N.Rd, Fort Mumbai – 400001, Indien, für die Vermögenswerte der Tochtergesellschaft in Indien eröffnen.

Außerdem hat die Tochtergesellschaft ein Konto bei Deutsche Bank (Mauritius) Limited eröffnet, einer nach mauritischem Recht gegründeten Bank, die rechtmäßig lizenziert ist, in Mauritius Geschäfte zu tätigen, und die ihren eingetragenen Sitz in der Suite 420, 4th Floor, Barkly Warf East, Le Caudan Waterfront, Port Louis, Mauritius hat, für die Überweisung von Barmittel und Währungen der Tochtergesellschaft zur Tätigung von Anlagen innerhalb Indiens sowie Überweisungen aus solchen Anlagen.

Die Verwahrstelle gewährleistet somit, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung der Gesellschaft zu jederzeit erfüllen kann. Die Gesellschaft und die Tochtergesellschaft erstellen konsolidierte Abschlüsse.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 41 (1) g des Gesetzes von 2010, insbesondere Futures und Forwards einsetzen.

Der Teilfonds kann maximal 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 41 (2) a des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Liquide Mittel können außer Kontokorrentbeständen auch Bankeinlagen oder Anteile an Geldmarktfonds sein.

Risikoprofil des Teilfonds Gate of India

Entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs aus der mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Unternehmen, in die investiert wird. Deren Wert ist den Marktschwankungen des jeweiligen Aktienmarktes ausgesetzt. Aus den Anlagen in verschiedenen Märkten, kann sich ein erhebliches Währungsrisiko gegen die jeweilige Referenzwährung ergeben. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken können zwar entsprechende Derivatgeschäfte auf Devisen eingegangen werden, dies ist jedoch nicht notwendigerweise der Fall.

Vor diesem Hintergrund kann sich eine erhöhte Schwankungsbreite des Nettoinventarwertes pro Aktie insbesondere aufgrund sich verändernder Aktien- und Wechselkurse ergeben.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds Gate of India

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die danach streben, langfristig überdurchschnittliche Erträge erzielen zu können. Aufgrund des erhöhten Risikos von Aktienanlagen und des Währungsrisikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, die erhebliche Kursschwankungen hinnehmen können.

Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Beim Commitment-Ansatz wird das Gesamtrisiko der Derivate des Teilfonds unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Effekten gemessen, das den Gesamtnettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Dazu werden beim Commitment-Ansatz Derivate in den Marktwert oder ggf. einen fiktiven Wert der Vermögenswerte umgerechnet, auf die sich das jeweilige Derivat bezieht („Basiswert“).

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. wurde am 23. Januar 1989 als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg. Die Satzung dieser Gesellschaft wurde im Mémorial C vom 1. Juni 1989 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 14. November 2014 abgeändert. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der koordinierten Neufassung der Satzung beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg wurde am 13. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Nummer B 29.905 im Handels- und Gesellschaftsregister beim Bezirksgericht in Luxemburg eingetragen.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich auf grenzüberschreitender Basis im

Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Zu diesen Organismen für gemeinsame Anlagen zählen:

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in Luxemburg in Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und
- Sämtliche Arten von Alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt in Luxemburg durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds („das Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie
- Andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die nicht unter die genannten Richtlinien bzw. Gesetze fallen und für die die Gesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Gesetze vertrieben werden können.

Die Gesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Aktien und/oder Anteile in Luxemburg und/oder im Ausland und zur Auflegung und Verwaltung dieser OGAW, OGA bzw. AIF notwendig oder nützlich sind. Die Verwaltung von luxemburgischen und ausländischen OGAW, OGA und AIF umfassen insbesondere die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement) und/oder zusätzliche Aktivitäten betreffend die Administration und/oder den Vertrieb und/oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vermögenswerten von OGAW, OGA und AIF.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung der Gesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Gesellschaft alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Um die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung Investmentmanager bzw. Investmentberater bestellen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds folgende Fonds:

ALTIS Fund, BSF - Global Balance, Anarosa Funds (Lux), Challenger Global Fonds, CHART HIGH VALUE / YIELD FUND, Degussa Bank WorksitePartner Fonds, DKO-Lux-Aktien Deutschland, DKO-Lux-Aktien Global (DF), DKO-Lux-Aktien Nordamerika, DKO-Lux-Optima, DKO-Lux-Renten EUR, DKO-Lux-Renten USD, Evolution, HAC World Top-Investors, Lux Alternative, LuxGlobal, Morgenstern Balanced Fund, KSAM Einkommen Aktiv, M.M.Warburg Structured Equity Invest, OPAL Fonds, PPF II („PMG Partners Fund II“), PPSF („PMG Partners Special Funds“), Reichmuth & Co Fonds, RP Global Market Selection, Target, Tiberius Pangea, WARBURG - L - FONDS, WARBURG VALUE FUND sowie ebenfalls Spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anarosa Asset Management AG zum Investmentmanager des Gate of India ernannt. Laut den Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags untersteht der Investmentmanager jederzeit den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anarosa Asset Management AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schlossweg 9, 9496 Balzers, Liechtenstein und lizenziert als Alternative Investment Fonds Managerin (AIFM) mit Zusatzbewilligung für individuelle Portfolioverwaltung.

Der Investmentmanager erhält keine Kommission oder Brokerggebühren im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen des Teilfonds. Näheres ist unter der Übersicht „Überblick über wichtige Daten des Anarosa Funds (Lux)“ dargestellt.

Bestellung der Verwahrstelle und Übertragung der Verwahrung

1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle an, der auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und die alleinigen Interessen des Fonds und seiner Anleger erfüllt.
2. Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. besteht eine Gruppenverbindung. Beide gehören zur M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA. Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltungsgesellschaft folgende Nachweise vor:
 - a) eine Bewertung, in der die Vorzüge der Bestellung einer Verwahrstelle mit Verbindung oder Gruppenverbindung mit den Vorzügen der Bestellung einer Verwahrstelle ohne eine solche Verbindung oder Gruppenverbindung mit der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verglichen werden, wobei mindestens die Kosten, das Fachwissen, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualität der von allen bewerteten Verwahrstellen bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigt werden;
 - b) einen Bericht auf der Grundlage der unter Buchstabe a) genannten Bewertung, in dem beschrieben wird, inwiefern die Bestellung die objektiven, vorab festgelegten Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds, dass sie mit der Bestellung der Verwahrstelle zufrieden ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die in Absatz 1 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds zur Verfügung.
4. Die Verwaltungsgesellschaft begründet auf Anfrage die Auswahl der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern des Fonds.
5. Die Verwahrstelle wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl von Dritten an, denen Sie die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen kann, wobei eine solche Übertragung auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., sowie die M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. gehören zur M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA. Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen könnten Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle wenden im Kontext der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potentiellen Interessenkonflikte werden insbesondere durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden.

Wenn ein im ersten Unterabsatz beschriebener Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind auch in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.warburg-fonds.com/index.php?id=196. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Konflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung des Prospektes eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.warburg-fonds.com/index.php?id=196. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft, des Umgangs mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, ist auszugsweise unter dem Link www.warburg-fonds.com/index.php?id=196 abrufbar und wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Verwahr- und Transferstelle

Einziges Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L -1413 Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, Ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

1. Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;

- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

2. Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3. Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Abschnitt 3 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem Link www.warburg-fonds.com/index.php?id=196 abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern:

Zwischen der Verwahrstelle M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. und der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA, als etwaiger Unterverwahrer besteht eine Gruppenverbindung, dergestalt, dass die Verwahrstelle ein Tochterunternehmen der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA ist. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA stellt zudem Mitglieder des Aufsichtsrates der Verwahrstelle. Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potentielle Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwahrstelle und die M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA als etwaiger Unterverwahrer wenden im Zusammenhang der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren

Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt wie im Abschnitt „Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten“ beschrieben.

Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Haftung Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft wurde am 1. September 2009 auf Mauritius gegründet. Sie wird Stammaktien und rückrufbare Vorzugsaktien nur an den Gate of India ausgeben. Die BTS (Lux) Indian Stocks Mauritius Ltd. ist bei der Financial Services Commission Mauritius registriert und hat vom Commissioner of Income Tax von Mauritius eine Bescheinigung über ihren steuerlichen Satz erhalten (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Besteuerung“).

Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Martin de Quervain (Präsident)
- Steven Flynn

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Aktionäre“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Gesellschaft beschließt gemäß Artikel 13 Nr. 6 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft lautet auf US-Dollar („Gesellschaftswährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die in der Übersicht „Überblick über wichtige Daten des Anarosa Funds (Lux)“ angegebene Währung („Referenzwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Gesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 der Satzung berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und pro Aktie das Ergebnis auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 14 der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Aktien

Aktien eines Teilfonds werden nach dem Abschluss der Erstemission zu einem Ausgabepreis angeboten, der auf dem Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, an jedem Bewertungstag zuzüglich einer für die jeweilige Aktienklasse definierten Verkaufsprovision, basiert, sofern die jeweilige Vertriebsstelle nicht einem anderen Modus zustimmt. Die Ausgabe von Aktien erfolgt bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages unbekanntem Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt in der Regel in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. Die Zahlung kann jedoch auch in jeder anderen durch den Aktionär gewünschten Währung erfolgen, die mit der Währung des betreffenden Teilfonds frei konvertierbar ist. Im Falle, dass die Zahlung in einer anderen Währung als die des betreffenden Teilfonds erfolgt, gehen die Umtauschgebühren zu Lasten des betroffenen Aktionärs.

Die Aktien der jeweiligen Teilfonds werden als Inhaberaktien ausgegeben.

Inhaberaktien werden durch Globalzertifikate verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, insbesondere, wenn diese mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtigt wird.

Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 16 der Satzung beschrieben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ohne Einschränkung weitere Aktien ohne Nennwert zu dem entsprechend den hier enthaltenen Bestimmungen festgesetzten Ausgabepreis pro Aktie auszugeben. Die Aktien der Gesellschaft sind aufgeteilt in verschiedene Teilfonds bzw. Aktienklassen. Jeder Teilfonds bzw. jede Aktienklasse bildet eine Masse aus Aktiv- und Passivposten.

Die Aktien jeder Klasse können frei übertragen werden und verleihen ab ihrer Ausgabe die gleichen Rechte auf Gewinnanteil und Dividenden hinsichtlich des betreffenden Teilfonds. Die Aktien weisen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte auf, und mit jeder Aktie ist, ungeachtet des Netto-Inventarwertes, eine Stimme in der Generalversammlung verbunden.

Für die jeweiligen Teilfonds können gemäß Artikel 5 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen ausgegeben werden.

Als zulässige Anleger für Aktien der Aktienklassen C und D gelten institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 c) des Gesetzes von 2010. Unter dem Begriff „Institutionelle Anleger“ sind zu verstehen:

Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, inklusive Privatkunden (natürliche Personen, in diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber dem Fonds, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind); Organismen für gemeinsame Anlagen, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Rücknahme von Aktien

Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.

Rücknahmeanträge sind an die Gesellschaft, die Verwahrstelle sowie die Zahlstellen zu richten.

Im Rücknahmeantrag sind Teilfonds, Aktienklasse und Anzahl der einzulösenden Aktien anzugeben. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmeantrages unbekanntem Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt (in der Regel in der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. der Aktienklasse) innerhalb von zwei - spätestens jedoch nach fünfzehn - Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Zahlungen können auch in jeder anderen durch den Aktionär, der die Rücknahme beantragt hat, verlangten Währung erfolgen, die mit der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. der Aktienklasse frei konvertierbar ist, doch werden alle Umtauschkosten von dem Betrag, der dem Aktionär zu zahlen ist, abgezogen.

Sollte der Nettovermögenswert eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse während mehr als neunzig Tagen niedriger als der Gegenwert von USD 3.000.000,-- sein, kann die Gesellschaft den betreffenden Aktionären in der in der Satzung der Gesellschaft angegebenen Form ihre Absicht mitteilen, die Aktien des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zurückzukaufen.

Zeitweise Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Netto-Inventarwertes von Aktien eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Aktienklasse und deren Ausgabe bzw. den Rückkauf der betreffenden Aktien aussetzen:

- (i) während eine Börse oder ein Markt, an der oder dem ein namhafter Teil der Anlagen der Gesellschaft gehandelt werden, aus anderem Anlass als wegen eines ordentlichen Feiertags geschlossen ist, oder während der Geschäftsbetrieb an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt eingeschränkt oder suspendiert ist;
- (ii) solange die Gesellschaft über die Anlagen nicht in normaler Weise oder nicht ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft verfügen kann;
- (iii) während Unterbrechungen bei den normalerweise bei der Bewertung von Vermögen der Gesellschaft verwendeten Kommunikationsmitteln, oder wenn aus irgendwelchen Gründen der Preis oder Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht sofort und genau festgestellt werden kann; oder
- (iv) während der Realisierung von Anlagen oder dem Transfer von Mitteln, deren Realisierung nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Die Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse hat nicht die Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes der jeweiligen anderen Teilfonds bzw. Aktienklassen zur Folge, wenn die vorstehend angegebenen Umstände nicht hinsichtlich der Vermögen vorliegen, die zu dem anderen Teilfonds bzw. zu der anderen Aktienklassen gehören.

Die Gesellschaft kann des Weiteren die Ausgabe und Zuteilung von Aktien, die zu einem Teilfonds gehören, aussetzen, wenn der Gesamtbetrag des durch diese Aktien verkörperten Nettovermögens während mehr als 90 Tagen auf unter USD 3.000.000,-- oder den entsprechenden Betrag in den betreffenden anderen Währungen fällt und nicht aufgrund einer Neuzeichnung darüber hinaus gehen würde.

Die Gesellschaft muss die Ausgabe von Aktien beim Eintreten eines Ereignisses, das Anlass für die Gesellschaft bietet, in Liquidation zu treten, sofort einstellen. Die Rücknahme kann weiterhin zugelassen werden, wenn die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Die Aussetzung und die Aufhebung derselben werden in einem durch den Verwaltungsrat bezeichneten Publikationsorgan veröffentlicht.

Risikohinweise

Allgemeine Risiken:

Die Anlage in den Fonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderen die unten genannten zählen. Potenzielle Anleger sollten den Prospekt vollständig lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen wird, und die Wertentwicklung der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf künftige Erträge betrachtet werden. Eine Anlage kann auch von Änderungen der Devisenkontrollvorschriften, der Steuergesetze, der Quellensteuern und der Wirtschafts- oder Geldpolitik betroffen werden.

Marktrisiko

Der Wert von Anlagen und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es könnte der Fall eintreten, dass Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie in der Gesellschaft angelegt haben. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Ungewissheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder eine Änderung der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Spezielle Marktrisiken in Schwellenländern

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Märkte sowie die auf ihnen notierten Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung dieser Gesellschaften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Die Kursentwicklung von Aktien an Börsen und Märkten von Schwellenländern und osteuropäischen Staaten unterliegen teilweise erheblichen Schwankungen. Den Chancen einer Anlage in diesen Ländern stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Zinsrisiko

Soweit der Fonds in Anleihen und anderen Rentenwerten anlegt, kann er an Wert verlieren, wenn sich die Zinssätze ändern. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldtiteln, wenn die Zinsen fallen, während ihre Kurse fallen, wenn die Zinsen steigen. Langfristige Schuldtitel sind im Allgemeinen empfindlicher gegen Zinsschwankungen.

Kreditrisiko

Soweit der Fonds in Anleihen und anderen Rentenwerten anlegt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittenten keine Zahlungen auf solche Wertpapiere leisten. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung eines Wertpapiers kann sich auch auf dessen Liquidität auswirken, da es schwerer zu verkaufen ist. Wenn der Fonds in Schuldtiteln geringerer Qualität anlegt, wird er stärker mit diesen Problemen konfrontiert, und sein Wert kann schwankungsanfälliger sein.

Währungsrisiko

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten können, kann der Fonds günstig oder nachteilig von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung und den anderen Währungen beeinflusst werden. Veränderungen der Wechselkurse können sich auf den Wert der Aktien des Fonds, die vereinnahmten Dividenden oder Zinsen und die realisierten Gewinne oder Verluste auswirken. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die internationale Zahlungsbilanz, staatliche Eingriffe, Spekulation und sonstige wirtschaftliche und politische Bedingungen bestimmt. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung an Wert gewinnt, steigt auch der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt wirkt sich ein Nachgeben des Wechselkurses der Währung nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus. Der Fonds kann Devisentransaktionen oder Finanztermingeschäfte tätigen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass die Absicherung oder der Schutz erreicht werden. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten des Fonds beschränken, von der Wertentwicklung seiner Wertpapiere zu profitieren, wenn der Kurs der Währung, auf die seine Wertpapiere lauten, gegenüber der Referenzwährung steigt.

Volatilität

Der Preis derivativer Finanzinstrumente kann sehr volatil sein. Dies hängt damit zusammen, dass eine geringfügige Veränderung des Preises des zugrunde liegenden Wertpapiers, Indexes, Zinssatzes oder der Währung zu einer erheblichen Veränderung des Preises des derivativen Finanzinstruments führen

kann. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können Verluste mit sich bringen, die den Anlagebetrag überschreiten.

Futures und Optionen

Unter bestimmten Bedingungen kann die Gesellschaft zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements mit Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze handeln, wie in Artikel 4 der Satzung beschrieben. Außerdem kann die Gesellschaft, wenn dies sinnvoll erscheint, Markt- und Währungsrisiken mit Futures-, Options- oder Devisen-Forward-Kontrakten absichern. Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich im Verhältnis stärker auswirken, was für den Anleger von Vorteil oder von Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Orders, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, hat möglicherweise keinen Sinn, weil es aufgrund der Marktbedingungen unmöglich ist, diese Order auszuführen. Auch Optionsgeschäfte beinhalten ein hohes Risiko. Der Verkauf (das „Schreiben“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Verkäufer eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Verkäufer ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt, und dann muss der Verkäufer die Option entweder in bar abrechnen oder den Basiswert erwerben oder liefern. Wenn die Option „gedeckt“ ist, weil der Verkäufer eine entsprechende Position in dem Basiswert oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten

Im Allgemeinen unterliegen OTC-Märkte (an denen in der Regel Devisen-, Termin-, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und gewisse Währungsoptionen gehandelt werden) weniger staatlichen Regulierungen und Kontrollen als Transaktionen an organisierten Börsen. Zudem sind viele Schutzmechanismen für Teilnehmer an manchen organisierten Märkten wie z.B. die Performancegarantie einer Börsenclearingstelle bei OTC-Geschäften mit Finanzderivaten nicht vorhanden. Daher unterliegt der Fonds, wenn er OTC-Geschäfte eingeht, dem Risiko, dass sein direkter Vertragspartner den Verpflichtungen in Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht nachkommt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen. Die Gesellschaft geht Geschäfte ausschließlich mit Parteien ein, die sie für kreditwürdig hält, und kann das Risiko in Verbindung mit solchen Geschäften durch die Entgegennahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von gewissen Parteien verringern. Ungeachtet der Maßnahmen, die die Gesellschaft zur Verringerung des Kontrahentenrisikos ergreifen kann, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass eine Vertragspartei nicht ausfällt bzw. der Fonds daraufhin keine Verluste erleidet.

Gelegentlich können die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft in Geschäftsbeziehung steht, bei manchen Instrumenten ihren Market-Making-Anforderungen nicht nachkommen oder keinen Kurs angeben. In diesen Fällen ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, ein gewünschtes Geschäft mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps einzugehen oder eine Glattstellungstransaktion für eine offene Position vorzunehmen, was sich negativ auf die Performance auswirken kann. Im Gegensatz zu börsennotierten Instrumenten gewähren Termin-, Spot- und Optionskontrakte auf Währungen der Gesellschaft des Weiteren nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Gesellschaft durch ein entsprechendes Gegengeschäft auszugleichen. Aus diesem Grund kann die Gesellschaft bei Eingang von Termin-, Spot- oder Optionskontrakten aufgefordert werden, ihre Kontraktverpflichtungen zu erfüllen, und sie muss auch dazu in der Lage sein.

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen

- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten
- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager können für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a) Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen kann.
- b) Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c) Für den jeweiligen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für die jeweiligen Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse der jeweiligen Teilfonds sowie deren Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Besondere Risiken des Gate of India:

Die folgende Zusammenfassung der rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten dient nur der allgemeinen Beschreibung bestimmter Vorschriften und Gesetze, die sich auf die Investitionen des Fonds oder der Tochtergesellschaft auswirken könnten. Diese Zusammenfassung darf keinesfalls als erschöpfende Beschreibung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften ausgelegt werden, die möglicherweise für den Fonds oder die Tochtergesellschaft im Hinblick auf ihre Investitionen gelten. Alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften können geändert werden.

Mit Indien verbundenes Marktrisiko und Schwellenmarktrisiko

Der indische Aktienmarkt weist eine stärkere Volatilität aus als die Börsen anderer entwickelter Staaten. Die an den indischen Börsen kotierten Wertpapiere waren starken Schwankungen unterworfen. Hinzu kommt, dass bekannt ist, dass an den indischen Börsen vorübergehende Schließungen, Fahrlässigkeit von Maklern, Scheitern von Transaktionen sowie Zahlungsverzüge auftreten können. Außerdem kann das Securities and Exchange Board of India, die Aufsichtsbehörde der indischen Börsen, Beschränkungen für den Handel gewisser Wertpapiere, für Kursentwicklungen und für Margenanforderungen erlassen.

Devisenbeschränkungen

Unter gewissen Umständen, wie bei einer Gesetzes- oder Regulierungsänderung oder beim Verlust der Unterkontoregistrierung ausländischer Anleger, kann eine Zustimmung der Regierung oder Aufsichtsbehörde für die Rückführung von Anlageerträgen oder vom Erlös eines Wertpapierverkaufs verlangt werden. Zusätzlich kann die indische Regierung die Rückführung von Kapital ins Ausland beschränken oder die für ausländische institutionelle Anleger geltenden Devisenkontrollbestimmungen dahingehend ändern, dass die Möglichkeiten der Tochtergesellschaft, ihre Erträge und ihr Kapital aus Indien rückzuführen, behindert werden.

Registrierung als ausländischer Anleger („FPI“)

Die Tochtergesellschaft ist auf Basis der SEBI-Regulierungen („Foreign Portfolio Investors Regulations“) von 2014 als „ausländischer Portfolio Anleger“ („Foreign Portfolio Investor“, kurz „FPI“) beim SEBI eingetragen. Falls die Lizenz der Tochtergesellschaft als FPI aus irgendwelchen Gründen entzogen würde, könnte dies die Möglichkeiten der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Anlageziele zu erreichen.

Übernahmeverbote

Die SEBI-Vorschriften aus dem Jahr 2011 („Substantial Acquisition of Shares and Takeovers“ [Erwerb erheblicher Anteile und Übernahmen], auch bekannt als „Takeover Code“ [Übernahmegesetz]) enthält gewisse Bestimmungen, die zukünftige Übernahmen oder Änderungen in der Kontrollstruktur indischer Unternehmen verzögern oder verhindern.

Nach dem Übernahmegesetz darf ein Erwerber, zusammen mit Personen, die in Übereinstimmung mit dem Erwerber handeln, nicht mehr als 25 % der Aktien oder Stimmrechte börsennotierter Unternehmen erwerben (die „Übernahmegrenze“), es sei denn, der Erwerber unterbreitet der Öffentlichkeit das freibleibende Angebot, zusätzliche Aktien oder Stimmrechte in Höhe von mindestens 26 % der Aktien oder Stimmrechte an dem börsennotierten Unternehmen zu erwerben. Ein Erwerber (sowie die Personen, die in Übereinstimmung mit ihm handeln), der die Übernahmegrenze überschreitet, kann (zusammen mit den Personen, die in Übereinstimmung mit ihm handeln) nur bis zu weiteren 5 % der

Aktien oder Stimmrechte an dem börsennotierten Unternehmen in einem bestimmten Geschäftsjahr erwerben (vorausgesetzt, der Erwerb führt nicht dazu, dass ein nicht öffentlicher Beteiligungsanteil den für das Unternehmen zulässigen maximalen nicht öffentlichen Beteiligungsanteil übersteigt). Jeder Erwerb, der die Übernahmegrenze überschreitet, führt dazu, dass die Bestimmung ausgelöst wird, nach der ein freibleibendes Angebot zwingend vorgelegt werden muss.

Das Übernahmegesetz legt gewisse Bestimmungen für obligatorische öffentliche Bekanntmachungen, einen Mindestangebotspreis und bestimmte Hinterlegungsanforderungen sowie Pflichten des Käufers sowie des Vorstands des börsennotierten Unternehmens während des Angebotszeitraums fest. Die Bestimmungen des Übernahmegesetzes bezüglich öffentlicher Angebote gelten nicht für bestimmte Transaktionen, darunter (i) den Erwerb von Aktien durch die Zuteilung in einer öffentlichen Bezugsrechtsemission, wobei bestimmte Bedingungen erfüllt werden müssen, (ii) den Erwerb von Aktien gemäß eines Emissionsübernahmevertrags, (iii) den Erwerb von Aktien durch registrierte Börsenmakler im Zuge des normalen Geschäftsbetriebs im Auftrag ihrer Kunden, (iv) den Erwerb von Aktien an nicht börsennotierten Unternehmen (es sei denn, dies führt zur Übernahme eines börsennotierten Unternehmens), (v) die Übertragung von Anteilen von einem bei der SEBI registrierten Risikokapitalfonds oder einem AIF der Kategorie I an einen Promoter eines Unternehmens, (vi) den Erwerb nach einer Fusion oder einer ähnlichen Transaktion nach indischem oder ausländischem Recht, (vii) Übertragungen zwischen Promotern; Übertragungen zwischen in Abstimmung handelnden Personen mindestens drei Jahre vor dem vorgeschlagenen Erwerb (wobei diese Abstimmung in eingereichten Unterlagen gemäß dem Emissionsvertrag offengelegt wird), (viii) Übertragungen zwischen direkten Verwandten, (ix) Erwerbe im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit durch öffentliche Finanzinstitute, entweder im eigenen Namen oder als Pfandnehmer, (x) Übertragungen zwischen einem Unternehmen, seinen Tochtergesellschaften, seiner Muttergesellschaft und anderen Tochtergesellschaften dieser Muttergesellschaft unter bestimmten Bedingungen sowie (xi) ein Rückkauf von Aktien, vorausgesetzt der Erwerber hat nicht für einen solchen Rückkauf gestimmt.

Das Übernahmegesetz sieht vor, dass gewisse Bestimmungen gelockert werden können – wie die Konsolidierung von Beteiligungen und die öffentliche Unterbreitung eines freibleibenden Angebots –, wenn dies von einem börsennotierten Unternehmen beantragt wird, dessen Vorstände durch von einer Regierung oder einer Regulierungsbehörde ernannte Personen ersetzt wurden und die bestimmte Bedingungen erfüllen. Das Übernahmegesetz legt bestimmte Pflichten im Hinblick auf die Offenlegung der Eigentümerschaft fest. Die wichtigsten Offenlegungen, die gegenüber Börsen und dem börsennotierten Unternehmen erfolgen müssen, sind die Folgenden: (a) sobald ein Erwerber (zusammen mit Personen, die in Übereinstimmung handeln) Aktien oder Stimmrechte an dem Unternehmen erwirbt, die zusammen 5 % oder mehr der Aktien am Unternehmen ausmachen, und (b) ein Erwerber (zusammen mit Personen, die in Übereinstimmung handeln), der 5 % oder mehr der Aktien oder Stimmrechte an dem Unternehmen hält, muss jeden Erwerb und jede Abstoßung von Aktien am Unternehmen offenlegen, der/die 2 % oder mehr der Aktien oder Stimmrechte des Unternehmens ausmacht. Die Offenlegungen nach (a) und (b) oben müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Eingang der Bekanntgabe der Zuweisung von Aktien oder des Erwerbs von Aktien oder Stimmrechten erfolgen.

Das Übernahmegesetz schreibt auch fortlaufende jährliche Offenlegungen vor und zwar im Hinblick auf (a) jede Person (zusammen mit Personen, die in Übereinstimmung mit ihr handeln), die Aktien oder Stimmrechte hält, durch die sie Anspruch auf mindestens 25 % der Stimmrechte an einem börsennotierten Unternehmen hat; und (b) Promoter. Es sollte beachtet werden, dass im Sinne der Offenlegungsbestimmungen auch der Erwerb oder das Halten von Wandelanleihen als Anteil gilt, sodass der Erwerb und/oder die Abstoßung solcher Anleihen entsprechend offengelegt werden müssten.

Die Tochtergesellschaft kann durch die Zeichnung von Vorzugsaktien oder den Kauf von Aktien von derzeitigen Promotern oder Aktionären eines indisches börsennotierten Unternehmens Investitionen tätigen. Im letzteren Fall wären die Bestimmungen des Übernahmegesetzes bezüglich freibleibender Angebote zu erfüllen, wenn solche Investitionen bestimmte Grenzen übersteigen.

Vorschriften zum Insiderhandel

Die SEBI-Verordnung aus dem Jahr 2015 „Prohibition of Insider Trading“ (Verbot von Insiderhandel) und alle Novellierungen und Wiedereinsetzungen dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung („Insiderhandelsverordnung“) hat die SEBI-Verordnung aus dem Jahr 1992 „Prohibition of Insider

Trading“ (Verbot von Insiderhandel) ersetzt und ist am 15. Mai 2015 in Kraft getreten. Die Verordnung zum Insiderhandel verbietet es Insidern, die Wertpapiere eines börsennotierten Unternehmen im eigenen Namen oder im Namen einer anderen Person zu handeln, wenn er sich im Besitz nicht öffentlicher Informationen befindet, die sich auf den Kurs auswirken könnten. Darüber hinaus darf der Insider nicht veröffentlichte Informationen, die sich auf den Kurs auswirken könnten, nicht kommunizieren, keine Ratschläge dazu erteilen und sie nicht beschaffen, wenn er sich in Besitz solcher Informationen befindet.

Investitionseinschränkungen

Gemäß den geltenden Verordnungen für ausländische Portfolioinvestoren (FPI) und Devisenkontrollgesetzen in Indien darf ein einzelner FPI nicht mehr als 10 % des gezahlten Aktienkapitals eines indischen Unternehmens oder 10 % des gezahlten Werts einer von einem indischen Unternehmen herausgegebenen Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen besitzen. Nach den indischen Devisenkontrollbestimmungen zählen auch durch FPIs im Rahmen ausländischer Direktinvestitionen getätigte Investitionen zu der 10%-Grenze gemäß der FPI-Verordnung.

Darüber hinaus gibt es eine Einschränkung, laut der die aggregierte FPI-Beteiligung an einem indischen Unternehmen 24 % des gesamten gezahlten Aktienkapitals eines indischen Unternehmens nicht übersteigen darf. Diese Grenze kann noch weiter auf einschlägige ausländische Investitionsgrenzen in einer bestimmten Branche ausgedehnt werden, wenn die Aktionäre eines Unternehmens einen Sonderbeschluss mit dieser Wirkung verabschieden. Diese Vorschriften können den Umfang einschränken, in dem die Tochtergesellschaft in die Wertpapiere einiger indischer Unternehmen investieren kann.

Indische Steuerrisiken

Gewisse Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in die Gesellschaft werden in Abschnitt „Besteuerung“ behandelt. Potenzielle Anleger sollten bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation und der Folgen einer Anlage in der Gesellschaft mit ihrem persönlichen Steuerberater Rücksprache nehmen.

Mauritische Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft der Gesellschaft investiert in auf die indische Rupie lautende Instrumente, die Wechselkurschwankungen ausgesetzt sein können, was wiederum zu einer Minderung ihres US-Dollar-Werts führen würde. Das Devisenrisiko wird normalerweise nicht abgesichert. Die Rückführung von Kapital, das in bestimmten Instrumenten angelegt worden ist, von Zinszahlungen und/oder von Kapitalgewinnen kann durch wechselnde Devisenkontrollbestimmungen oder wechselnde politische Verhältnisse in Indien erschwert werden. Zwar sind in Indien mittlerweile Bestimmungen in Bezug auf Anlagen ausländischer Anleger in indische Wertpapiere in Kraft, doch ihre Anwendung ist in einzelnen Fällen noch nicht klar. Änderungen oder Klärungen dieser Bestimmungen können sich negativ auf die Anlageperformance der Gesellschaft auswirken. Des Weiteren unterhält Indien feindliche Beziehungen zu einigen Nachbarländern und -regionen, was unter Umständen zu Bürgerunruhen oder Krieg führen könnte.

Das aktuelle einschlägige Gesetz sowie die aktuelle Rechtspraxis in Mauritius können sich in Zukunft ändern. Zu diesen Änderungen können Fälle gehören, in denen, unter anderem, aufgrund zukünftiger Entscheidungen der indischen Steuerbehörden das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius nicht mehr gilt. Am 10. Mai 2016 unterzeichneten die Regierungen von Indien und Mauritius ein Protokoll („Protokoll“), welches das indisch-mauritische Doppelbesteuerungsabkommen novelliert. Die durch das Protokoll eingeführten Änderungen treten am 1. April 2017 in Kraft. Laut dem novellierten Doppelbesteuerungsabkommen ist die Tochtergesellschaft des Unternehmens von der indischen Kapitalertragssteuer ausgenommen, die auf die Übertragung von vor dem 1. April 2017 erworbenen Aktien indischer Unternehmen anfällt. Kapitalerträge aus der Übertragung von am oder nach dem 1. April 2017 erworbenen Aktien sind nicht von der indischen Kapitalertragssteuer ausgenommen. Sollte das Doppelbesteuerungsabkommen nicht zur Anwendung kommen, würden Kapitalgewinne aus dem Verkauf solcher Anlagen wie folgt behandelt:

- langfristige Kapitalgewinne (d.h. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die während mehr als 12 Monaten gehalten wurden) aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen aktienorientierter Fonds sind in Indien nicht steuerpflichtig, vorausgesetzt, dass darauf bereits die Wertpapiertransaktionssteuer bezahlt wurde;

- kurzfristige Kapitalgewinne (d.h. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die während 12 Monaten oder weniger gehalten wurden) aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen aktienorientierter Fonds werden zu einem Satz von 15 Prozent besteuert (gegebenenfalls zuzüglich Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe), vorausgesetzt, dass darauf bereits die Wertpapiertransaktionssteuer bezahlt wurde (wie untenstehend aufgeführt);
- langfristige und kurzfristige Kapitalgewinne aus dem Verkauf oder der Rücknahme von anderen Anteilen als solchen aktienorientierter Fonds werden zu einem Satz von 10 Prozent beziehungsweise 30 Prozent versteuert (gegebenenfalls zuzüglich Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe).

Die Aufhebung oder Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Mauritius sowie seine nachteilige Auslegung durch die indischen Steuerbehörden können die Performance der Gesellschaft beeinträchtigen.

Als alleinige Anteilinhaberin der Tochtergesellschaft ist die Gesellschaft bei Scheitern der Tochtergesellschaft durch keine gesetzlichen Gesellschaftsregelungen in Mauritius geschützt.

Zum Zeitpunkt jeder Ausschüttung muss die Tochtergesellschaft den Solvenzttest bestehen. Falls sie den Solvenzttest nicht besteht, kann sie keine Ausschüttungen vornehmen. Die Tochtergesellschaft erfüllt den Solvenzttest gemäß dem „Mauritius Companies Act“ von 2001, wenn sie ihre Schulden dann begleichen kann, wenn sie bei normalem Geschäftsgang fällig sind, und wenn der Wert ihres Vermögens größer ist als der Wert ihrer Verbindlichkeiten.

Geltendmachung von Rechten gegen den Fonds

Die Gesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann (insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen), wenn der Aktionär selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Aktionär über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den Fonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung bestimmter einschlägiger Steuervorschriften basiert auf der aktuellen rechtlichen Lage und Praxis; sie stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die einschlägigen Steuervorschriften können sich ändern. Investoren sollten sich darüber informieren und professionell beraten lassen, welche steuerlichen Folgen sich aus der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Tausch, der Rücknahme oder dem anderweitigen Eigentum an Anteilen und/oder der Auszahlung im Zusammenhang mit Fondsanteilen ergeben, wobei die rechtliche Lage in ihrem Heimatland, dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Hauptwohnsitzes oder ihres Firmensitzes berücksichtigt werden sollte.

Luxemburg

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für Teilfondsvermögen oder eine Aktienklasse, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger

In Umsetzung des Common Reporting Standard („CRS“) findet seit dem 1. Januar 2016 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den meisten EU-Staaten, einschließlich Luxemburg, und den weiteren Vertragsstaaten des CRS-Regimes statt. Dieser neue durch die OECD entworfene globale Standard zum automatischen Informationsaustausch umfasst Zinseinkommen, Dividendeneinkommen und bestimmte andere Einkommensarten.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf bestimmte Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögensteuer abgeschafft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Mauritius

Die Tochtergesellschaft unterliegt einer Steuer von 15 %. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine Steuergutschrift zu beantragen, für den Betrag der tatsächlich bezahlten ausländischen Steuer, welcher 80 % der normalerweise auf ausländische Einkünfte in Mauritius fälligen Steuern übersteigt.

Die Anlagen der Tochtergesellschaft sind nicht steuerpflichtig insofern als dass in Mauritius Kapitalgewinne nicht besteuert werden. Darüber hinaus sind Dividenden und Rücknahmeerlöse, die die Tochtergesellschaft an den Teilfonds zahlt von der mauritischen Quellensteuer befreit.

Um von den Steuervorteilen gemäß des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Mauritius und Indien zu profitieren, muss die Tochtergesellschaft in Indien bestimmte Kriterien und Bedingungen erfüllen, unter anderem muss sie den Nachweis erbringen, dass sie in Mauritius steueransässig ist und damit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen erfüllt. Die Mauritius Revenue Authority hat der Tochtergesellschaft eine mauritische Steuerwohnsitzbescheinigung ausgestellt. Da die Tochtergesellschaft in Mauritius steueransässig ist und die besagten Kriterien und Bedingungen erfüllt, sollte sie, wie oben ausgeführt, von bestimmten indischen Steuervorteilen profitieren.

Indien

Da die Tochtergesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz auf Mauritius hat, nutzt sie die Steuervorteile aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius, das am 1. Juli 1983 in Kraft getreten ist. Die Tochtergesellschaft wird über ihre Verwahrstelle bei den Registerführern der indischen Unternehmen, in die sie investiert, eine Erklärung über ihren Sitz auf Mauritius einreichen.

Durch das am 10. Mai 2016 von den Regierungen Indiens und Mauritius' unterzeichnete Protokoll wurde das indisch-mauritische Doppelbesteuerungsabkommen novelliert. Die durch das Protokoll eingeführten Änderungen treten am 1. April 2017 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen, die das Protokoll vornimmt, sind die Folgenden:

Kapitalerträge

Für Investitionen durch den Fonds in Indien in Aktien indischer Unternehmen bis zum 31. März 2017: Gemäß den Bestimmungen des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens unterliegen die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten lang- sowie kurzfristigen Kapitalerträge nicht der Besteuerung in Indien, vorausgesetzt die Tochtergesellschaft hat keine dauerhafte Niederlassung in Indien und diese Erträge sind nicht Teil des Eigentums der dauerhaften Niederlassung in Indien.

Für Investitionen in Aktien indischer Unternehmen am oder nach dem 1. April 2017, die außerdem vor dem 31. März 2019 übertragen bzw. verkauft werden: Kapitalerträge, die sich aus dem Verkauf von Aktien indischer Unternehmen ergeben, unterliegen der Besteuerung in Indien zu dem auf 50 % begrenzten indischen Inlandssteuersatz, vorausgesetzt die Tochtergesellschaft erfüllt die Klausel zur Einschränkung der Vorteile (Limitation of Benefits), die vorschreibt, dass (i) die Angelegenheiten der Tochtergesellschaft nicht als so strukturiert angesehen werden sollten, dass ihr Hauptzweck ist, durch das indisch-mauritische Doppelbesteuerungsabkommen von der Kapitalertragsbesteuerung ausgenommen zu werden (d. h., bei der Tochtergesellschaft sollte es sich nicht um eine juristische Person mit vernachlässigenswerter oder ohne Betriebstätigkeit oder ohne tatsächliche und fortlaufende in Mauritius durchgeführte Geschäftstätigkeit handeln); und (ii) die Tochtergesellschaft sollte in den 12 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Erträge in Mauritius Betriebsausgaben in Höhe von mindestens jährlich 1,5 Millionen Mauritius-Rupien (ca. 40,000 USD) tätigen.

Es ist beabsichtigt, dass sich die Tochtergesellschaft auf die Bestimmungen des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens stützt. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Bedingungen des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens in Zukunft nicht novelliert oder neu ausgelegt werden und dass sich solche Änderungen nicht ohne erheblichen Nachteil auf die durch die Tochtergesellschaft erwirtschafteten Erträge auswirken können.

Für Investitionen in Aktien indischer Unternehmen am oder nach dem 1. April 2017, die nach dem 31. März 2019 übertragen bzw. verkauft werden: Kapitalerträge, welche die Tochtergesellschaft aus dem Verkauf von Aktien indischer Unternehmen erwirtschaftet, unterliegen der Besteuerung in Indien zum in Indien anwendbaren Steuersatz (siehe unten).

In Fällen, in denen die Tochtergesellschaft keinen Anspruch auf die Vorteile des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens hat, würden die Einnahmen der Tochtergesellschaft wie folgt besteuert:

- Langfristige Kapitalerträge (d. h. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, die mehr als zwölf Monate gehalten wurden) aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen an eigenkapitalbasierten Fonds sind in Indien nicht steuerbar, vorausgesetzt die Wertpapiertransaktionssteuer wurde bereits darauf entrichtet.
- Kurzfristige Kapitalerträge (d. h. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, die höchstens zwölf Monate lang gehalten wurden) aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen an eigenkapitalbasierten Fonds werden mit einem Satz von 15 % besteuert (eventuell zuzüglich Zuschlag und Bildungsgebühr), vorausgesetzt die Wertpapiertransaktionssteuer wurde bereits darauf entrichtet (siehe unten).
- Lang- und kurzfristige Kapitalerträge aus dem Verkauf oder der Rücknahme von anderen Anteilen als denen an solchen eigenkapitalbasierten Fonds werden mit einem Satz von 10 bis 30 % besteuert (gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag und Bildungssteuer).

Zinserträge

Das indisch-mauritische Doppelbesteuerungsabkommen sieht derzeit keinen Vorzugssteuersatz im Hinblick auf Zinserträge vor. Demnach werden die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Zinserträge nach der Vorschrift des indischen Einkommenssteuergesetzes von 1961 (Income-tax Act, ITA) besteuert. Von der Tochtergesellschaft erwirtschaftete Zinsen werden mit einem Satz von 20 % besteuert (plus anfallender Zuschlag und Bildungssteuer). In bestimmten Fällen kann ein niedrigerer Steuersatz von 5 % anfallen.

Mit Wirkung ab dem 1. April 2017 findet ein niedrigerer Steuersatz als nach den Bestimmungen des ITA Anwendung. Danach werden Zinserträge aus gewährten Darlehen oder in Indien gehaltenen Schuldverschreibungen (einschließlich Zinsen, die aus von der Tochtergesellschaft gehaltene FCCBs erwirtschaftet werden) mit einem Satz von 7,5 % besteuert, solange die Tochtergesellschaft als Nutznießerin der Zinsen ihren Sitz in Mauritius hat und den allgemeinen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch unterliegt (Erklärung siehe unten).

Auf die oben genannten Steuersätze fallen gegebenenfalls der Zuschlag und die Bildungssteuer an.

Vorbedingung für die oben beschriebene steuerliche Behandlung im Rahmen des Steuerabkommens zwischen Indien und Mauritius ist, dass die Tochtergesellschaft keine Betriebsstätte in Indien besitzt bzw. dass sie ihre tatsächliche Verwaltung oder Kontrolle nicht in Indien hat. Es kann weder eine Garantie noch eine Gewähr dafür gegeben oder übernommen werden, dass die Steuererleichterungen aufgrund des Abkommens auch zukünftig für den Fonds gelten werden, da es unter anderem Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Mauritius, Indien oder der Europäischen Union geben kann.

Ansässigkeitsbescheinigung (Tax Residency Certificate, TRC)

Um auf die Vorteile des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch nehmen zu können, sollte sich die Tochtergesellschaft von den Finanzbehörden in Mauritius eine TRC ausstellen lassen.

Das ITA schreibt vor, dass Personen mit Auslandswohnsitz keinen Anspruch auf Steuerermäßigungen nach einem Besteuerungsabkommen haben, es sei denn, sie holen eine TRC der staatlichen Behörde des betroffenen Landes ein. Des Weiteren muss der Steuerzahler bestimmte Angaben (die in der TRC noch nicht enthalten sind) in einem vorgegebenen Formular machen.

Besteuerung der indirekten Übertragung indischer Vermögenswerte

Das ITA enthält Vorschriften zur Besteuerung indirekter Übertragungen indischer Vermögenswerte (diese wurden 2012 mit rückwirkender Wirkung eingeführt). Deshalb ist es möglich, dass Einnahmen, die das Unternehmen oder Aktionäre/Investoren des Unternehmens aus der Übertragung oder Rücknahme von Aktien der Tochtergesellschaft oder des Unternehmens erwirtschaftet, eventuell in Indien steuerbar sind, falls die Aktien der Tochtergesellschaft oder des Unternehmens im jeweils vorliegenden Fall einen „erheblichen Wert“ aus zugrunde liegenden indischen Vermögenswerten schöpfen („indirekte Übertragung indischer Vermögenswerte“) und der Käufer (oder das Unternehmen) quellensteuerpflichtig sein wird.

Das ITA sieht beschränkt Ausnahmen von der Besteuerung solcher indirekter Übertragungen indischer Vermögenswerte vor – insofern der (i) verkaufende Aktionär ein „Kleinaktionär“ ist; oder (ii) der verkaufende Aktionär Einwohner eines Landes ist, mit dem Indien ein Besteuerungsabkommen geschlossen hat, nach dem die indirekte Übertragung indischer Vermögenswerte von der Besteuerung in Indien ausgenommen ist.

Die Aktien/Zinsen an einem außerhalb von Indien organisierten Unternehmen/einer entsprechenden juristischen Person erwirtschaften einen „erheblichen Wert“ aus Indien, wenn an dem maßgeblichen Datum der Wert der indischen Vermögenswerte (i) 100 Millionen INR übersteigt; und (ii) mindestens 50 % des Werts aller Vermögenswerte im Eigentum des Unternehmens/der juristischen Person ausmacht.

Allgemeine Vorschriften zur Vermeidung von Missbrauch (General Anti Avoidance Rule - GAAR)

Das ITA enthält GAAR, die erwartungsgemäß am 1. April 2017 in Kraft treten. Im Zuge der GAAR erhalten die indischen Steuerbehörden umfassende Befugnisse zur Besteuerung „unzulässiger Vereinbarungen zur Steuervermeidung“, einschließlich der Befugnis, juristische Personen in einer Struktur außer Acht zu lassen, Einnahmen und Ausgaben den Parteien einer solchen Vereinbarung neu zuzuweisen, die Steueransässigkeit solcher juristischen Personen und den rechtlichen Standort der betroffenen Vermögenswerte zu ändern, Verbindlichkeiten als Eigenkapital zu behandeln und umgekehrt. Die GAAR finden womöglich auf alle Transaktionen oder einen Teil davon Anwendung.

Es sei denn, der Steuerzahler kann das Gegenteil beweisen, wird darüber hinaus angenommen, dass eine Vereinbarung eingegangen oder umgesetzt wurde, die den Hauptzweck hat, Steuervorteile zu erzielen, wenn der Hauptzweck einer Maßnahme in der oder eines Teils der Vereinbarung die Erzielung von Steuervorteilen ist, ungeachtet der Tatsache, dass der Hauptzweck der gesamten Vereinbarung nicht die Erzielung eines Steuervorteils ist. Finden die GAAR Anwendung, werden die Vorteile des entsprechenden Besteuerungsabkommens verweigert.

Vorausgesetzt GAAR wird per 1. April 2017 in Kraft gesetzt, werden Einnahmen aus der vor dem 1. April 2017 vorgenommenen Übertragung von Investitionen von der Neuregelung ausgenommen sein.

Zahlungen und Informationen

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Aktionäre sind ebendort erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Satzung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erfragt werden (zu Einzelheiten bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vgl. Artikel 14 der Satzung). Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Aktionäre auf der Internetseite www.warburg-fonds.com publiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Gesetze, Regeln, Rundschreiben und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das Verbot des „Late Trading“ und „Market Timing“ eingehalten werden und hat in diesem Zusammenhang interne Verfahren zur Vorbeugung implementiert.

Dieser Verkaufsprospekt mit der Satzung der Gesellschaft, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte stehen kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen zur Verfügung.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Anarosa Funds (Lux) ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Gesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) gegründete Gesellschaft.

Vertreterin und Zahlstelle

Vertreterin in der Schweiz ist OpenFunds Investment Services AG, Seefeldstrasse 35, 8008 Zürich und Zahlstelle in der Schweiz ist Società Bancaria Ticinese SA, Piazza Collegiata, 6500 Bellinzona.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Prospekt und Wesentliche Anlegerinformationen, Satzung (Statuten) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos bei der Vertreterin bezogen werden.

Publikationen

(1) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform www.swissfunddata.com.

(2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Teilfonds und Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert. Die Preise werden mindestens jeden Samstag auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(1) Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die damit einhergehenden Beratungs- und Betreuungsleistungen gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden

gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;

- das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus durch Aufnahme des Fonds in die Produktpalette des Vertriebsträgers in der Schweiz sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz der Vertreterin Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

Die Anschrift der Zahl- und Informationsstelle ist nachfolgend unter der Rubrik „Management und Verwaltung“ abgedruckt. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Aktien können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen können auf Ersuchen des Anlegers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.warburg-fonds.com veröffentlicht.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Gesellschaft kann den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) im Sinne von Artikel 17 Absatz 5 der Satzung steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Anarosa Funds (Lux)

Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds¹

Gesellschaftsgründung:		28. Juni 2010
Verkaufsprovision in % vom Nettoinventarwert pro Aktie: (zugunsten der jeweiligen Vertriebsstellen)		bis zu 3,00% für Aktienklassen A und B bis zu 2,00% für Aktienklassen C und D
Rücknahmeprovision in % vom Nettoinventarwert pro Aktie: (zugunsten der jeweiligen Vertriebsstellen)		nicht vorgesehen
Umtauschprovision in % vom Nettoinventarwert pro Aktie des Teilfonds bzw. der Aktienklasse in welche(n) der Umtausch erfolgen soll: (zugunsten der jeweiligen Vertriebsstellen)		nicht vorgesehen
Erstausgabepreis:	- Gate of India Aktienklasse A Aktienklasse B Aktienklasse C Aktienklasse D	USD 100,-- EUR 100,-- USD 100,- EUR 100,--
Mindestzeichnungssumme:	- Gate of India Aktienklasse A Aktienklasse B Aktienklasse C Aktienklasse D	USD 250,-- EUR 250,-- USD 125.000,-- EUR 125.000,--
Erstausgabetag:		6. Juli 2010
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie:		an jedem Bewertungstag ²
Verwaltungsvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens)		bis zu 0,25 % p.a. mindestens USD 25.000,--
Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens)		bis zu 0,15 % p.a. mindestens USD 25.000,-- je angefangenem Kalenderjahr ³
Investmentmanagervergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens) ⁴	- Gate of India Aktienklasse A Aktienklasse B Aktienklasse C Aktienklasse D	Bis zu 1,80 % p.a. Bis zu 1,80 % p.a. Bis zu 1,40 % p.a. Bis zu 1,40 % p.a. ⁵
Vergütung Tochtergesellschaft: (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	- Gate of India	Bis zu 0,10 % p.a. mindestens USD 10.000,--

¹ Soweit in nachstehender Übersicht keine unterschiedlichen Angaben gemacht wurden, sind diese für alle Teilfonds identisch

² Bewertungstag ist grundsätzlich jeder Tag, der zugleich in Luxemburg und Zürich Bankarbeitstag ist. Keine Bewertungstage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester.

³ Die Angaben verstehen sich zzgl. einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

⁴ Aus der Investmentmanagervergütung können gegebenenfalls Gebühren externer Dienstleister, wie zum Beispiel Vertriebsstellen, bezahlt werden.

⁵ Die Angaben verstehen sich zzgl. einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

Performance Fee	- Gate of India	<p>Der Investmentmanager erhält zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), welche auf Basis des Nettoinventarwertes täglich berechnet und zurückgestellt wird. Sollte in einem Geschäftsjahr eine Performance-Fee angefallen sein, so wird diese am Ende des Geschäftsjahres festgeschrieben und ausbezahlt.</p> <p>Die Performance Fee wird nur erhoben, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>A) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes des Teilfonds muss, auf täglicher Basis gerechnet, größer sein als diejenige des nachfolgend näher definierten Referenzwertes („Hurdle-Rate-Index-Wert“). Der Hurdle-Rate-Index-Wert entspricht dem bewertungstäglich ermittelten Wert des Vergleichsindex, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird. Der Vergleichsindex ist der NSE S&P CNX NIFTY Index.</p> <p>B) Der Nettoinventarwert des Teilfonds, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als die gültige High Watermark. Die gültige High Watermark entspricht dem höchsten Nettoinventarwert pro Aktie (vor Performance Fee) aller früheren Geschäftsjahresenden. Der Erstausgabepreis (ohne Verkaufsprovision) ist die erste gültige High Watermark.</p> <p>Liegt am Berechnungstag der Nettoinventarwert des Teilfonds über dem Hurdle-Rate-Index-Wert und ist der Nettoinventarwert größer als die gültige High Watermark (vor Abzug der Performance Fee), so wird auf die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und dem größeren Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-Wert sowie gültiger High Watermark eine Performance Fee von 10 % belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds.</p> <p>Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.</p>
Referenzwährung:	- Gate of India	
	Aktienklasse A	US-Dollar
	Aktienklasse B	Euro
	Aktienklasse C	US-Dollar
	Aktienklasse D	Euro
Gesellschaftswährung:		US-Dollar (USD)
Ende des Geschäftsjahres:		31. März
- erstmals:		31. März 2011
- erster geprüfter Jahresbericht		31. März 2011
- erster Halbjahresbericht		30. September 2010
Verwendung der Erträge:		thesaurierend
Börsennotierung:		nicht vorgesehen
Vertriebsländer:		Luxemburg, Schweiz, Deutschland

Wertpapierkennnummer:		WKN	ISIN	Valoren
	- Gate of India			
	Aktienklasse A	A0YJY7	LU0476353817	10865913
	Aktienklasse B	A0YJY9	LU0476355192	10865917
	Aktienklasse C	A0YJY8	LU0476354898	10865922
	Aktienklasse D	A0YJZA	LU0476355275	10865924
Performance (Wertentwicklung):	Eine entsprechende Übersicht für den jeweiligen Teilfonds / Anteilklasse ist in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.			

Management und Verwaltung

Gesellschaft:	Anarosa Funds (Lux) 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Verwaltungsrat der Gesellschaft:	
- Präsident:	Martin de Quervain Mitglied des Verwaltungsrates BTS (Lux) Indian Stocks Mauritius Ltd Port Louis, Mauritius
- Mitglieder:	Alastair Guggenbühl-Even CEO und Präsident Belvoir Investments AG Chur, Schweiz Michael Widmer Mitglied des Verwaltungsrates Anarosa Asset Management AG Balzers, Liechtenstein Steven Flynn Mitglied des Verwaltungsrates BTS (Lux) Indian Stocks Mauritius Ltd Port Louis, Mauritius
Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle:	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg Eigenmittel zum 11.03.2016 EUR 4,87 Mio.
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:	
Aufsichtsrat	Dr. Peter RENTROP-SCHMID (Vorsitzender) Partner M.M.Warburg & CO (AG & Co) Kommanditgesellschaft auf Aktien Ferdinandstraße 75 D-20095 Hamburg Rüdiger TEPKE (stellvertretender Vorsitzender) Vorstand M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A Luxemburg Andreas ERTLE Geschäftsführer IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Ferdinandstraße 61 20095 Hamburg

Vorstand:	Dr. Detlef MERTENS Vorstand WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. Luxemburg
	Tim KIEFER Vorstand WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
	Thomas GRÜNEWALD Vorstand WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
Verwahrstelle und Zahlstelle:	M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Register- und Transferstelle:	M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Zentralverwaltungsstelle:	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Investmentmanager für den Gate of India:	Anarosa Asset Management AG Schlossweg 9 9496, Balzers, Liechtenstein
Zahlstelle:	
in Luxemburg (Hauptzahlstelle):	M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Zahlstelle / Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:	M.M.Warburg & CO (AG & Co) Kommanditgesellschaft auf Aktien Ferdinandstraße 75 D-20095 Hamburg
Zahlstelle in der Schweiz	Società Bancaria Ticinese SA Piazza Collegiata CH-6500 Bellinzona
:	
Vertreter und Vertriebsträger in der Schweiz:	OpenFunds Investment Services AG Seefeldstrasse 35 CH-8008 Zürich
Wirtschaftsprüfer:	BDO Audit S.A. 2, Avenue Charles de Gaulle L-1653 Luxemburg

Satzung

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „*société d'investissement à capital variable*“, unter dem Namen BTS Funds (Lux) („Gesellschaft“ oder „der Fonds“) gegründet. Mit Wirkung zum 12. Juni 2017 wurde die Gesellschaft in Anarosa Funds (Lux) umbenannt. Die Gesellschaft besteht in der Form eines Umbrella-Fonds („Fonds“), welcher mehrere Teilfonds umfassen kann.

Artikel 2 Sitz

Geschäftssitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Der Geschäftssitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) innerhalb von Luxemburg-Stadt verlegt werden. Die Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg bedarf eines Beschlusses der Aktionärsversammlung, welche unter den für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen entscheidet.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Gesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Gesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

- 1) Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.
- 2) Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes von 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien des Artikels 14 dieser Satzung entspricht.

1. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieser Satzung gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere, („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

2. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der jeweiligen Anlagepolitik in Instrumente zu investieren, die unter Absatz Nr. 3 aufgeführt sind. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich, soweit nicht anders angegeben, auf jeden Teilfonds separat anwendbar sind. Dies gilt nicht für die Anlagebeschränkungen aus Absatz Nr. 5 (1), für welche auf die Gesellschaft insgesamt bzw. das Gesamt-Netto-Gesellschaftsvermögen, wie es sich aus der Addition der Fondsvermögen abzüglich zugehöriger Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) der Teilfonds ergibt, abzustellen ist.

3. Anlagen der jeweiligen Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird gegebenenfalls im Verkaufsprospekt erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 3. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 3. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Gesellschaft bzw. ihre Teilfonds gemäß den jeweiligen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,--), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 3. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“- Darlehens erwerben.

5. Darüber hinaus werden die Teilfonds bei der Anlage ihres Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Dabei sind u.a. die weiteren Bestimmungen der Satzung zu beachten. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 3. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der betreffende Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 5. a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der jeweilige Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 5. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 5. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 5. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 5. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem

Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 5. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 5. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 5. a) bis e) darf der jeweilige Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden. Drittstaaten im Sinne des vorhergehenden Satzes sind die Mitgliedstaaten der OECD.
- i) Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 3. e) anlegen.
- j) Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den betreffenden Teilfonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Gesellschaft darf für die von ihr aufgelegten Teilfonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 5. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 5. a) bis e) und Nr. 5. i) bis l) beachtet.

n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 3. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der betreffende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 3. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend Nr. 3. bis 5. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.
- c) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 5. a) bis g) sowie Nr. 5. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.
- d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung von den in vorstehend Nr. 5 a) bis j) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, können die Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 3 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 10 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der jeweilige Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds abweichen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in der vorstehenden Nr. 5 a) Satz 3 genannte Gegenparteilimitierung in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-

Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte den jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind nachfolgend aufgeführt.

b) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit den Regeln der CSSF Rundschreiben 08/356 und 11/512 sowie den nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

aa) Der Fonds darf Wertpapiere entweder unmittelbar oder mittelbar verleihen durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einer anerkannten Clearinginstitution organisiert wird, oder durch Zwischenschaltung eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.

In jedem Fall muss der Leihnehmer Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.

bb) Der Fonds hat darauf zu achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau bleibt und darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

cc) Das Netto-Engagement eines Teilfonds, d.h. das Engagement eines Teilfonds abzüglich erhaltener Sicherheiten, gegenüber ein und derselben Partei aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder den nachstehend unter c) beschriebenen Wertpapierpensionsgeschäften muss bei der in Nr. 5 b) genannten 20%-Grenze mit berücksichtigt werden.

dd) Die Wertpapierleihe darf jeweils 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios eines Teilfonds nicht überschreiten.

ee) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.

ff) Die unter den Punkten (dd) und (ee) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der jeweilige Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Dabei hat der jeweilige Teilfonds darauf zu achten, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Wertpapierpensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Trifft der jeweilige Teilfonds in diesem Zusammenhang die Vereinbarung, das Wertpapierpensionsgeschäft zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden, wird der Mark-to-Market-Wert des Wertpapierpensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes herangezogen.

Der jeweilige Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Der Teilfonds darf Wertpapierpensionsgeschäfte nur abschließen, wenn die dem Geschäft zugrundeliegenden und übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückgefordert und das vereinbarte Geschäft jederzeit beendet werden kann.
- bb) Der betreffende Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht
- cc) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der betreffende Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.
- dd) Da der betreffende Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Aktien gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- ee) Folgende Wertpapiere können über ein Wertpapierpensionsgeschäft vom betreffenden Teilfonds gekauft werden:
 - (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
 - (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds begeben werden, und die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA oder gleichwertigen Rating bewertet sind;
 - (iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; und
 - (v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.
- ff) Diese Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren grundsätzlich die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.
- gg) Das Netto-Engagement eines Teilfonds, d.h. das Engagement eines Teilfonds abzüglich erhaltener Sicherheiten gegenüber ein und derselben Partei aus einem oder mehreren Wertpapierpensionsgeschäften und/oder den vorstehend unter b) beschriebenen Wertpapierleihgeschäften muss bei der in Nr. 5 b) genannten 20%-Grenze mit berücksichtigt werden.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

8. Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 8 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten-Geschäfte und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der vorliegende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Sämtliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

a) Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Zulässige Sicherheiten

Zusätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- b. Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
- c. Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Punkten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
- d. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- e. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind.

b) Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für OTC-Derivate-Geschäfte und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Die Gesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, deren

Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen). Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie).

c) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Gesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt, sofern diese Barsicherheiten auf die jeweilige Teilfondswährung lauten. Derzeit werden nur Barmittel in der jeweiligen Teilfondswährung als Sicherheiten akzeptiert.

d) Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Leitlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für die Teilfonds von Bedeutung sind, jederzeit zu überwachen und zu messen

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird die Gesellschaft Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlauben. Darüber hinaus stellt der Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. und es jedes Teilfonds entsprechend der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Einklassifizierung zum Gesamtrisiko entspricht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden. Bei der Berechnung dieses Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt

Die Gesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn die Gesellschaft in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 10 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Die Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“)

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGA in Wertpapieren („OGAW“) verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aktionäre der einzubringenden Gesellschaft haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert pro Aktie zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich. Ergänzend gelten die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

Artikel 7 Die Liquidation der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn, diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz von 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Fondsvermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Gesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Fondsvermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Gesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einem Viertel der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

- 2) Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Gesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Gesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.
- 3) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll, ist die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren durchzuführen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Die Aktionärsversammlung bestellt die Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest. Der Reinerlös aus der Liquidation bezüglich eines jeden Teilfonds ist an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds nach Maßgabe des Besitzes an den Aktien der Gesellschaft auszubezahlen. Beträge, die nach dem Abschluss der Liquidation von Aktionären nicht bezogen worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg in treuhänderische Verwahrung gegeben. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus dieser Verwahrung gefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

Artikel 8 Die Teilfonds

- 1) Die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
- 2) Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden, dies findet ggf. Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

Ein oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft können durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft und, soweit gesetzlich erforderlich, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmolzen werden.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Die Verschmelzung ist Gegenstand eines Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers und, soweit gesetzlich erforderlich, der Verwahrstelle des Fonds.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Aktien des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die Aktionäre, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Aktionäre über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Aktionäre, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Für die Verschmelzung von Aktienklassen gilt das vorstehend Gesagte analog.

Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

- 1) Ein Teilfonds der Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft liquidiert werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz der Gesellschaft Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Gesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Gesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

- 2) Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, beider diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Artikel 12 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds („Netto-Fondsvermögen“) der Gesellschaft gemäß Artikel 14 Absatz 4 dieser Satzung und wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Gesellschaft betrug bei Gründung USD 50.000,-- dem 500 Aktien ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000,-- und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft abzustellen.

Artikel 13 Aktien

- 1) Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Sie werden durch Aktienzertifikate verbrieft. Die Aktienzertifikate werden in der durch die Gesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Die Aktien der jeweiligen Teilfonds werden als Inhaberaktien ausgegeben. Inhaberaktien werden durch Globalzertifikate verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
- 2) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

- 3) Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmäßig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.

- 4) Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
- 6) Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

- 1) Das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft lautet auf US-Dollar („Gesellschaftswährung“).
- 2) Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im Verkaufsprospekt angegebene Währung, ggf. auf die Währung der Aktienklasse („Referenzwährung“).
- 3) Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Gesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
- 4) Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und pro Aktie das Ergebnis auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet. Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Zürich ist.
- 5) Der Netto-Inventarwert der Gesellschaft berechnet sich in US-Dollar. Der Netto-Inventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft am betreffenden Bewertungstag für jeden Teilfonds in der Währung des errechnet, indem der Wert des jeweiligen Vermögens abzüglich des Betrags der jeweiligen Verbindlichkeiten, durch die Gesamtanzahl der ausgegebenen Aktien des betreffenden Teilfonds geteilt und pro Aktie das Ergebnis auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet wird.

Falls seit dem Geschäftsschluss eines Bewertungstages eine wesentliche Änderung bei den Notierungen an den Börsen oder auf den Märkten eingetreten ist, an welchen ein namhafter Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, notiert sind oder gehandelt werden kann die Gesellschaft, zur Wahrung der Interessen der Aktionäre, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Für die Berechnung des Werts des Vermögens und des Betrags der Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden Einnahmen und Ausgaben als von Tag zu Tag aufgelaufen behandelt. Zudem ist bestimmt, dass:

- a) als Wert von liquiden Mitteln oder Einlagen, von Wechseln und Kontokorrent-Einlagen, Forderungen vorausbezahlten Aufwendungen, beschlossenen Bardividenden oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht ausbezahlt worden sind, deren voller Betrag angesetzt wird, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass er voll bezahlt oder bezogen wird; in letzterem Fall ist der Wert nach Vornahme der Abzüge zu ermitteln, welche die Gesellschaft hier als zu der Erreichung des wirklichen Werts angebracht ansieht;

- b) als Wert von Wertpapieren, die an offiziell anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden:
 - aa) im Fernen Osten oder in Australien und Ozeanien der letzte erhältliche Verkaufspreis am betreffenden Bewertungstag gilt, oder - falls vor jenem Bewertungstag kein Verkauf stattgefunden hat - der letzte erhältliche Angebotspreis gilt; und
 - bb) bezüglich der Wertpapiere, die an anderen offiziell anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, der letzte Verkaufspreis des vorangegangenen Tages, und, wenn am vorangegangenen Tag kein Verkauf stattgefunden hat, der letzte erhältliche Angebotspreis gilt; und
- c) Wertpapiere, die nicht an einer offiziell anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, jedoch auf einem geregelten Markt gehandelt werden, auf eine Art und Weise zu bewerten sind, die derjenigen, die im voranstehenden Abschnitt dargestellt ist so nahe wie möglich kommt;
- d) falls an dem betreffenden Tag für Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft keine Preisnotierung erhältlich ist oder der nach den Ausführungen der Abschnitte (2) und (3) bestimmte Wert nach der Ansicht der Gesellschaft nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere ist, der Wert dieser Wertpapiere sich auf der Grundlage der voraussichtlichen Verkaufspreise bemisst, wie er aufgrund einer sorgfältigen Abwägung nach Treu und Glauben festgestellt wird; und
- e) alle anderen Vermögen und Verbindlichkeiten zu ihrem tatsächlichen angemessenen Wert zu bewerten sind, wie er durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben, unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze und -verfahrensweisen ermittelt wird.

Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währung des betreffenden Teilfonds lauten, werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Referenzwährung umgerechnet.

Der letzte auf dem Netto-Inventarwert basierende Aktienpreis für die Ausgabe oder die Rücknahme kann bei dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Vertriebsstelle angefragt werden.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- 6) Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 15 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

- 1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Gesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

- 2) Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
- 3) Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Artikel 16 Ausgabe von Aktien

- 1) Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Satzung, zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- 2) Die Ausgabe von Aktien erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages unbekanntem Ausgabepreises des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt in der Regel in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. Aktienklasse. Die Zahlung kann jedoch auch in jeder anderen durch den Aktionär gewünschten Währung erfolgen, die mit der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse frei konvertierbar ist. Im Falle dass die Zahlung in einer anderen Währung als die des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse erfolgt, gehen die Umtauschgebühren zu Lasten des betroffenen Aktionärs.

Die Aktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie auf dem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben werden.

Artikel 17 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

- 1) Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Die Gesellschaft kann insbesondere einen Zeichnungsantrag zurückweisen, wenn der Antragende nicht die von den Aktionären zu erfüllenden Voraussetzungen der betreffenden Aktienklasse erfüllt.

- 2) Aus den gleichen Gründen behält sich die Gesellschaft insbesondere das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtigt wird.
- 3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
- 4) Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.
- 5) Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig, ist einschränken oder verbieten. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die
 - a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
 - b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
 - c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
 - d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
 - e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem *Act of Congress* gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Artikel 18 Rücknahme und Umtausch von Aktien

- 1) Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

- 2) Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Gesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

- 3) Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Aktienklasse erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds bzw. Aktienklasse unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von generell bis zu 1,00 % des

Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz der Verkaufsprovision des Teilfonds bzw. der Aktienklasse der umzutauschenden Aktien zu der Verkaufsprovision des Teilfonds bzw. der Aktienklasse, in welche ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse im Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Gesellschaft kann für jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Insbesondere behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtigt wird.

- 4) Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen eingereicht werden.

Rücknahme und Umtausch erfolgen grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des vollständigen Rücknahme- bzw. Umtauschantrages unbekanntem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert pro Aktie (zzgl. einer eventuellen Umtauschprovision) des jeweiligen Bewertungstages. Anträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises bzw. Nettoinventarwertes pro Aktie (zzgl. einer eventuellen Umtauschprovision) des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Anträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises bzw. Nettoinventarwert pro Aktie (zzgl. einer eventuellen Umtauschprovision) des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt (in der Regel in der Referenzwährung des Fonds bzw. der Aktienklasse) unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens fünfzehn Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Zahlungen können auch in jeder anderen durch den Aktionär, der die Rücknahme beantragt hat, verlangten Währung erfolgen, die mit der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. Aktienklasse frei konvertierbar ist, doch werden alle Umtauschkosten von dem Betrag, der dem Aktionär zu zahlen ist, abgezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Artikel 19 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Gesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse um alle Handlungen der Gesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 20 Einberufung

- 1) Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet jeweils am vorletzten Bankarbeitstag in Luxemburg im Monat Juli um 11.00 Uhr statt. Die erste Generalversammlung der Aktionäre fand im Jahr 2011 statt. Die Einladungen zu der Generalversammlung mit der Tagesordnung, der Angabe des Zeitpunkts und des Ortes sowie den Einzelheiten der Bestimmungen betreffend Teilnahme, Quorum und Mehrheit nach luxemburgischem Recht, werden den Aktionären im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ („RESA“), dem „Luxemburger Wort“ und jeder anderen Zeitung, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, veröffentlicht.

- 2) Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Fondsvermögens der Gesellschaft repräsentieren, zusammentreten. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
- 3) Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
- 4) Die oben unter 2. und 3. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz von 2010 vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 22 Zusammensetzung

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.
Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn
 - a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und

nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

- 2) Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.
- 3) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.
- 4) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 23 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 24 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Investmentmanager, einen Investmentberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 25 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Gesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, sowie ihre Aufgaben unter ihrer Kontrolle und Verantwortung teilweise oder gänzlich an qualifizierte Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dementsprechend im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva unter eigener Verantwortung und Kontrolle Investmentberater oder Investmentmanager hinzuziehen. Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Investmentmanager bestellt wurde.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft einen Investmentmanager bestellt, muss dieser für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Aufsicht unterliegen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Auftragnehmers.

Artikel 26 Investmentmanager

Aufgabe eines Investmentmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie im Verkaufsprospekt und in der Satzung beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Investmentmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht unterliegen.

Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Gesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager.

Der Investmentmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Investmentberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Investmentmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Artikel 27 Investmentberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager können sich unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von einem Investmentberater beraten lassen.

Der Investmentberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Investmentberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Investmentberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Artikel 28 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief oder Telefax gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 29 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen, und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 38 beschrieben sind.

Artikel 30 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 31 Zeichnungsbefugnis

Die Gesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er)ermächtigen, die Gesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Gesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 32 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Gesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Gesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Gesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Gesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Gesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Verwaltungsgesellschaft einerseits und dem Investmentmanager oder den Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Gesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar.

Artikel 33 Schadloshaltung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Gesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 35 Verwendung der Erträge

1) Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds bzw. einer Aktienklasse erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse ausschütten oder diese jeweiligen Erträge thesaurieren. Dies findet für jeweils Erwähnung im Verkaufsprospekt.

- 2) Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Die nicht realisierten Kapitalgewinne werden nicht ausgeschüttet.
- 3) Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ob und in welchem Umfang Ausschüttungen vorgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden ausschütten.

- 4) Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, insbesondere wenn, im Zusammenhang mit effektiven Stücken, kein Ertragsschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Gesellschaft gutgeschrieben, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 36 Berichte

Der Verwaltungsrat erstellt für die Gesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

- 1) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 2) Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
- 3) Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 37 Kosten

- 1) Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können, ggf. nur im Hinblick auf einzelne Anteilklassen, folgende allgemeine Kosten belastet werden:
 - a) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;
 - b) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Teilfonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
 - c) die Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - d) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - e) die Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;
 - f) Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der jeweiligen Behörden notwendig sind;
 - g) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen inklusive der Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die

Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- h) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien anfallen;
- i) sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten;
- j) etwaige Transaktionskosten für Anteilscheingeschäfte;
- k) Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- l) im Zusammenhang mit der Fonds- bzw. Teilfondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren proportional belastet werden;
- m) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;
- o) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Verkaufsprospekt und/oder Satzung;
- q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Teilfonds durch national oder international anerkannte Ratingagenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
- r) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte sowie Kosten für die Performance-Attribution;
- s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;
- t) Kosten im Zusammenhang mit der Register- und Transferstellentätigkeit
- u) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den, auf alle vorstehend genannten Aufwendungen gegebenenfalls anfallenden Steuern.
- v) Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:
Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, Zahlstellen und Vertreter, Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und Anteilspreises.

- w) Die Tochtergesellschaft ist berechtigt, aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt von bis zu 0,10 %, mindestens jedoch USD 10.000,-- zu erhalten, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwertes pro Aktie monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats ausbezahlt ist

Die Tochtergesellschaft hat Anspruch auf Rückerstattung angemessener Spesen, die ordnungsgemäß bei der Ausführung ihrer Pflichten entstanden sind, durch die Gesellschaft. Außerdem trägt die Tochtergesellschaft bestimmte Betriebskosten in Folgendes umfassen: Gebühren und Kosten, die den Verwaltungsratsmitgliedern, Anlageberatern, der Fondsleitung, dem Verwalter oder der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und anderen von der Tochtergesellschaft beschäftigten Dienstleistungsanbietern gezahlt werden, Gebühren für Rechts- und Prüfungsdienste, Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen, Finanzberichte und andere, den Anteilhabern zur Verfügung gestellte Dokumente, Versicherungsprämien, Kosten zur Beantragung oder Aufrechterhaltung einer Registrierung oder Bewilligung staatlicher oder anderer zuständiger Behörden, Steuern oder staatliche Abgaben und alle anderen Betriebskosten einschließlich der Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto- Telefon- und Telexgebühren. Zur Bestimmung des Betrags solcher Verbindlichkeiten kann die Tochtergesellschaft alle regelmäßig oder periodisch auftretenden Verwaltungs- und andere Kosten zu einem geschätzten Betrag berücksichtigen, indem sie die Dauer eines Jahres oder eine andere Zeitspanne im Voraus berechnet und sie über einen solchen Zeitraum zu gleichen Teilen ablaufen lässt. Der an die Tochtergesellschaft bezahlte Betrag und bestimmte Betriebskosten sind im konsolidierten Jahresbericht der Gesellschaft ersichtlich.

- 2) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt von bis zu 0,50 %, mindestens jedoch USD 25.000,-- zu erhalten, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwertes pro Aktie monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats ausbezahlt ist.
- 3) Bei der Beauftragung eines Investmentmanagers ist der jeweilige Investmentmanager berechtigt, aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt von bis zu 1,8 % zu erhalten, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwertes pro Aktie monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats ausbezahlt ist.

Des Weiteren kann der Investmentmanager aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten.

- 4) Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen:
- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,20 %, mindestens jedoch USD 25.000,-- je angefangenes Kalenderjahr, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwertes pro Aktie monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen, des jeweiligen Teilfonds;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr, die sich aus dem aktuellen Preisverzeichnis der Verwahrstelle ergibt, für Geschäfte für Rechnung des Fonds;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 39 der Satzung mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Teilfonds entstehen.
- 5) Alle Kosten werden zuerst den Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.
- 6) Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Aktien betragen ca. USD 200.000,-- und wurden bzw. werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

- 7) Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß dem Wert der Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds belastet.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. März.

Artikel 39 Verwahr- und Transferstelle

1. Die Bestellung der Verwahr- und Transferstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.
2. Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L -1413 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und dieser Satzung.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.
4. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - wegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, der Satzung oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
7. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle uneingeschränkt nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der

zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 40 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten werden.

Artikel 41 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz von 2010 verwiesen.